Schriftliche Anfrage betreffend Fundgegenstände gehören ins Fundbüro

21.5226.01

Im Kanton Basel-Stadt können Fundgegenstände im Fundbüro (Bereich Bevölkerungsdienste und Migration) im Spiegelhof oder bei allen Polizeiposten/-wachen abgegeben werden. In der kantonalen Fundsachenverordnung § 6 Abs. 1 steht jedoch: "Haus- und Anstaltsfunde werden weder vom Bereich Bevölkerungsdienste und Migration noch von der Kantonspolizei entgegengenommen."

Verliert oder vergisst eine Person einen Gegenstand nicht auf Allmend, sondern in einem Restaurant, Verkaufsladen, öffentlichen Gebäude oder auch z.B. im Treppenhaus einer Wohnliegenschaft, so muss der Hausherr der Liegenschaft versuchen, den/die Besitzer/in ausfindig zu machen und allenfalls den Gegenstand während fünf Jahren aufbewahren. Dies ist auch im ZGB Art. 720 Abs. 3 und ZGB Art. 722 so geregelt. Diese Vorschrift ist für Gewerbetreibende und Hauswart/innen mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden und beansprucht auch Lagerplatz.

Personen, die einen Gegenstand verlieren, wissen oft nicht wo dies war. Sie müssen bei Verkaufsläden, Restaurants, Freizeiteinrichtungen, Sportanlagen, wo sie sich aufhielten, allenfalls bei den Betreibern von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Fundbüro im Spiegelhof nachfragen, ob ihr verlorener Gegenstand abgegeben wurde.

Der Unterzeichnende schlägt vor, dass Haus- und Anstaltsfunde innert 3 – 5 Tagen beim Fundbüro abgegeben werden dürfen und müssen. Dies wäre einerseits eine Erleichterung für alle Gewerbetreibenden und Hauswart/innen, andererseits wäre es für Personen, die einen Gegenstand verloren haben, einiges einfacher, diesen zurück zu erhalten. Bestimmt würde so die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Fundgegenstände zu ihrem/r Besitzer/in zurückfinden.

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu prüfen und darüber zu berichten:

- Ist der Regierungsrat bereit, die Fundsachenverordnung dahingehend zu ändern, dass Haus- und Anstaltsfunde nach einer bestimmten Zeit dem Fundbüro übergeben werden dürfen und müssen?
- Falls ja: In welcher Frist (z.B. innert 3 5 Tagen) sollen Haus- und Anstaltsfunde dem Fundbüro übergeben werden?
- Ist eine solche Änderung der Fundsachenverordnung möglich, ohne den Bestimmungen des ZGB zu widersprechen?
- Falls nein, wäre der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des ZGB einzusetzen?

Christoph Hochuli